

Statuten LIECHTENSTEIN WÄRME

I. Name und Sitz

Art 1 Name

Gestützt auf das Gesetz über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» vom 1. Dezember 2016 (ALWG) besteht unter dem Namen

Liechtenstein Wärme (nachstehend LW genannt)

eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nach liechtensteinischem Recht. Ergänzend finden hier die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) Anwendung.

Art 2 Sitz

LW hat ihren Sitz in Schaan.

II. Zweck und Aufgaben

Art 3 Zweck

Zweck von LW ist:

- a) die Erzeugung, die Beschaffung, der Transport, die Verteilung, die Speicherung und die Abgabe von sowie der Handel mit Gas (inkl. Biogas, synthetische Gase und Wasserstoff) und leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte) im In- und Ausland;
- b) die Zurverfügungstellung einer Leitungs-Netzinfrastruktur für Gas und leitungsgebundene thermische Energie;
- c) die Sicherung der Versorgung mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie;
- d) die Belieferung der Endverbraucher und Lieferanten im In- und Ausland mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie.

LW kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben. LW kann insbesondere:

- a) Anlagen und Einrichtungen, die zur Erzeugung, zum Transport, zur Verteilung, zur Speicherung und zur Abgabe von sowie zur Versorgung mit Gas (inkl. Biogas, synthetische Gase und Wasserstoff) und leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte) notwendig sind, erstellen, betreiben und unterhalten;
- b) den Bezug von Gas und leitungsgebundener thermischer Energie durch Abschluss von Verträgen sowie durch andere geeignete Vorkehrungen sichern;
- c) Dienstleistungen für Endverbraucher und Lieferanten erbringen, wie Energieberatung und Energiecontracting in den Bereichen Gas und leitungsgebundene thermische Energie;
- d) sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder solche im Inland gründen oder erwerben;
- e) im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten;
- f) Immobilien und Grundstücke erwerben, verwalten, belasten, halten und veräussern.

III. Anstaltskapital

Art 4

Dotationskapital und Eigentum

Das Dotationskapital von LW beträgt 34 900 000 Franken. Alleiniger Eigentümer von LW ist das Land Liechtenstein.

IV. Organisation

Art 5

Organe

Die Organe von LW sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

V. Der Verwaltungsrat

Art 6

Zusammensetzung und Anforderungen

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Regierung obliegt die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Verwaltungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und benennt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Im Verwaltungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

- a) Unternehmensführung, Finanz- und Rechnungswesen;
- b) Energiewirtschaft, Technik;
- c) Recht.

Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Verwaltungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Verwaltungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

Art 7

Beschlüsse und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Art 8

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung von LW sowie der übernommenen Verantwortung angemessen ist. Die

Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art 9 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Unternehmenszwecks zu gewährleisten. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung von LW;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten und Reglemente;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der strategischen Gas-, Wärme- und Kältebeschaffung;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) die Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Organisationsreglement der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen;
- i) die Benachrichtigung des Gerichtes im Falle der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

VI. Geschäftsleitung

Art 10 Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsrat jährlich zu beurteilen.

Art 11
Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte von LW. Sie vertritt LW gegenüber Dritten, sofern vom Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

VII. Revisionsstelle

Art 12
Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie des Gasmarktgesetzes (GMG).

VIII. Rechnungslegung, Berichterstattung und Gewinnverwendung

Art 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung. Die Rechnungslegung von LW erfolgt nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Weiter sind die Anforderungen zur Entflechtung der Rechnungslegung gemäss Art. 20 des Gasmarktgesetzes vom 18. September 2003 (GMG) einzuhalten.

Art 14
Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art 15 Gewinnverwendung

Aus dem Reingewinn ist eine gesetzliche Reserve zu öffnen. Es finden die Bestimmungen von Art. 309 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) Anwendung.

Die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinns richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.

IX. Auflösung und Liquidation

Art 16 Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann LW auf Antrag der Regierung durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Anstalt des öffentlichen Rechts entscheidet der Landtag.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern diese durch die Regierung nicht anderen Personen übertragen wird. Der Verwaltungsrat kann die Durchführung an die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen.

X. Ergänzende Bestimmungen

Art 17 Aufsicht

LW untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

Art 18
Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art 19
Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten von LW stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art 20
Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen LW und ihren Organen oder einzelnen Mitglieder der Organe oder des Eigners sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art 21
Kommunikation

Einberufungen, Mitteilungen und öffentliche Bekanntmachung erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Art 22
Wirtschaftlichkeit und Ökologie

LW ist nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu führen.

Art 23
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. Juni 2024 erlassen und treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

20. Juni 2024

Othmar Oehri
Präsident des Verwaltungsrates

Judith Hasler
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates